

Unsere Straßenreinigungssatzung

Checkliste für Einwohnerinnen und Einwohner von Siebeldingen



Was muss gereinigt werden?

- ✓ Alle Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (insbesondere Fahrbahnen und Gehwege).
- ✓ Bis zur gedachten Mittellinie der Straße, wobei Gehwege und Straßenrinnen mitgerechnet werden.
- ✓ Sollte das Grundstück auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht bebaubar sein, so endet die Reinigungspflicht nicht bei der Mittellinie sondern erstreckt sich auf die gesamte Straßenbreite.

Wer muss reinigen?

- ✓ Die Besitzer von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an die Straße angrenzen oder von ihr erschlossen werden.
- ✓ Das sind sowohl Eigentümer als auch Mieter oder Pächter der Grundstücke.
- ✓ Die Verwaltung kann grundsätzlich jede dieser Personen gleichberechtigt heranziehen.

Kann ich die Reinigungspflicht auf andere Personen übertragen?

- ✓ Dies ist z.B. denkbar bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Mietparteien oder auch bei gewerblich genutzten Grundstücken.
- ✓ Unter den folgenden Voraussetzungen ist eine Übertragung der Reinigungspflicht denkbar:
 - Es wird eine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung vorgelegt
 - Die Verbandsgemeindeverwaltung stimmt der Übertragung zu
 - Die (neu) verpflichtete Person verfügt über eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

Was beinhaltet die Reinigungspflicht?

- ✓ Säubern der Straßen (i.d.R. Kehren)
 - An Tagen vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens
 - 20 Uhr (von 01.04. – 30.09.)
 - 18 Uhr (von 01.10. – 31.03.)
 - sonst immer, wenn eine außergewöhnliche Verschmutzung die Reinigung erforderlich macht.
- ✓ Schneeräumung
 - Wenn durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert wird.
 - Gehwege sind auf einer Breite von 0,5 m von Schnee frei zu halten.
 - Bei Entstehung der (Schnee-)Glätte nach 20 Uhr: Räumung bis 7 Uhr (werktags) bzw. 9 Uhr (sonn- und feiertags).
Bei Entstehung der (Schnee-)Glätte zwischen 7 und 20 Uhr: Räumung unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder Entstehen der Glätte.
- ✓ Bestreuen bei Glätte
 - Auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen, besonders gefährlichen Fahrbahnstellen; soweit kein Gehweg vorhanden ist, ist auf einem Streifen von 0,5 m zu streuen
 - Grundsätzlich darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl oder Granulat gestreut werden.
 - Nur ausnahmsweise darf Salz (oder andere auftauende Stoffe) verwendet werden. Z.B. bei Eisregen oder an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf-/abgänge).
Die Verwendung von Salz ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Was darf nicht auf die Straße / in die Straßenrinne?

- ✓ Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer
- ✓ Jauche
- ✓ Blut
- ✓ Schmutzige oder übel riechende Flüssigkeiten

Für weiter gehende Fragen stehen Ihnen gerne der Ortsbürgermeister oder das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung.